

HERMANN REIFENBERG

KRANKENSALBUNG NACH BENEDIKTINISCHER ORDNUNG
IM 15. JAHRHUNDERT

Die Agenda unctionis eines handschriftlichen Rituale
der Abtei Seligenstadt am Main
mit einem beachtenswerten Mosaikstein
zugunsten der Volkssprache

Was wichtig ist, soll man möglichst gleich ausführen, zumindest aber entsprechend notieren. Das gilt auch für bibliothekarische und archivalische Recherchen. So wurden im Zuge der speziellen Beschäftigung mit den Mainzer (auch Würzburger und Bamberger) Ritualien zwar gewisse vergleichende Daten festgehalten, es war aber nicht vorherzusehen, wie man sie einmal eigens auswerten könnte.¹ Eine Gelegenheit ergibt sich jetzt. In diesem Sinn seien die folgenden Ausführungen dem Adressaten dieser Festschrift in Dankbarkeit gewidmet.

Vor besagtem Hintergrund ist noch etwas bemerkenswert: Der Name „Severus“ hat in der Geschichte des genannten (Erz-)Bistums Mainz einen guten Klang. Dazu schreibt ein Experte: Der gelehrte, an der Geschichte seiner Erzdiözese sehr interessierte Johann Sebastian SEVERUS (1716-1779), ein gebürtiger Mainzer, Pfarrer zuerst in Königheim (jetzt Main-Tauber-Kreis, Baden-Württemberg), dann in Walldürn, hat sich neben anderen Themen besonders um eine umfassende Darstellung der Geschichte der Pfarreien des Erzbistums Mainz bemüht. Nur ein Band ist 1768 im Druck erschienen. Im ganzen liegen jedoch sieben Bände handschriftlicher Materialien aufgrund breiter Quellenerfassung vor.²

¹ Dazu vgl. H. REIFENBERG, *Sakramente, Sakramentalien und Ritualien im Bistum Mainz seit dem Spätmittelalter. Unter besonderer Berücksichtigung der Diözesen Würzburg und Bamberg.* 1-2. Münster 1971-1972 (LQF 53-54). (Im Folgenden: REIFENBERG, *Sakramente.*) Zum hier interessierenden Rituale Monasticum OSB vgl. ebd. I S. XVII: *Agenda Monastica – Rituale Benedictino-Monasticum.* Hs. aus der Benediktinerabtei Seligenstadt/Main, 15. Jh., Mainz, Bibliothek des Priesterseminars Hs. 117; dazu auch hier Anm. 4.

² Vgl. dazu O. MEYER, *Der Bestand der „Schedae Gamansianae“ der Universitätsbibliothek Würzburg*, in: O. MEYER, *Varia Franconiae Historica. Aufsätze, Studien, Vorträge zur Geschichte Frankens.* 3. Hg. von D. WEBER und G. ZIMMERMANN. Würzburg 1986 (Mainfränk. Studien 24,3) 1302-1328, hier 1302 und 1320.

1. Die Abtei Seligenstadt

Auf dem Gebiet der alten Erzdiözese Mainz lag auch die bedeutende Benediktinerabtei St. Marzellinus und Petrus in Seligenstadt am Main, heute Hessen. Die Gründung (um 825) geht auf Einhard, den Biographen Kaiser Karls des Großen, zurück und wurde den Benediktinern übergeben. Später kam die Abtei u.a. an Würzburg und schließlich 1063 an Mainz.³ Seit 1481 gehörte sie zur Bursfelder Kongregation, galt als eines ihrer eifrigsten Mitglieder und war wiederholt Tagungsort der Generalkapitel. Trotz mancherlei Kriegsschäden – zwischen Bauernkrieg (1525) und 1801 – blieb die Abtei bis ins 19. Jahrhundert erhalten. Im Jahr 1803 wurde sie zugunsten des Landgrafen Ludwig X. von Hessen-Darmstadt säkularisiert. Die Klosterkirche ist seit 1812 das Gotteshaus der katholischen Pfarrgemeinde (im Bistum Mainz). Sie erhielt im Zusammenhang mit dem 1925 begangenen 1100jährigen Jubiläum von Kirche und Kloster den Titel einer Basilica minor. Außer der Klosterkirche bestand in Seligenstadt früher noch eine Pfarrkirche St. Bartholomäus, die der Abtei inkorporiert war, aber im 19. Jahrhundert abgetragen wurde. Das alte Gotteshaus, zwischen 831 und 834 begonnen, erlebte mancherlei Veränderungen; die Renovation der jüngsten Zeit versuchte, die karolingische Raumform wiederzugewinnen. Die erhaltenen, ebenfalls erneuerten Konventsbauten sind noch heute Zeugen benediktinischer Lebensform.

2. Das handschriftliche *Rituale monasticum OSB* des 15. Jahrhunderts

Aus der genannten Abtei ist ein handschriftliches *Rituale* des 15. Jahrhunderts erhalten, das sich in der Bibliothek des Priesterseminars in Mainz befindet.⁴ Es trägt den offiziellen Titel: *Pontificale Abbatiss monasterii sanctorum Marcellini et Petri martirum in Seligenstat, ordinis sancti Benedicti, de diversis divinatorum officiiis*. Der Band war also primär zum Gebrauch des Abtes bestimmt.⁵ Es handelt sich im Kern um eine Pergamenthandschrift, der mehrere Seiten aus Papier beigelegt sind. Während dabei ein Grundstock des Buches einheitliche Schrift aufweist, stammen die Zusätze von verschiedenen Schreiberhänden. Die Blätter sind zusammengefaßt in einem Ledereinband mit Lederprägung, Beschlägen und Spuren von Schließen.

³ Dazu LThK 9,634f (mit Literatur) und, ausführlicher, LThK 1. Aufl. 9,448f.

⁴ Mainz, Bibliothek des Priesterseminars, Hs. 117. 59 Bl., 17x25 cm. Außer den gleich folgenden Angaben wird hier die Handschrift nicht eingehend beschrieben, da sie nur partiell beachtet wird. Sie wird im Folgenden nur mit „Hs.“ zitiert.

⁵ Zu den Seligenstädter Äbten vgl. A. F. WOLFERT, *Der Stammbaum der Äbte von Seligenstadt und ihre Wappen*, in: Aschaffenburg Jahrbuch 9. 1985, 123-141.

Hinsichtlich des Inhaltes ergibt sich folgendes Bild. Am Anfang des Werkes stehen (auf Pergament bzw. Papier) einige liturgische Texte bzw. Gesänge (mit Noten) von zweiter Hand. Auf fol. 7 beginnt mit dem erwähnten Titel das eigentliche Corpus der Agende (auf Pergament). Das nun angeschlossene Material umfaßt verschiedene mehr oder minder zusammengehörige Blöcke. Den ersten bilden Ordnungen, die sich am Verlauf des Kirchenjahres orientieren, zunächst die Kerzensegnung am Fest der Darstellung des Herrn.⁶ Weitere Formulare sind: Aschermittwoch (Aschensegnung), Palmsonntag (Palmensegnung) und Gründonnerstag (klösterliches Bußwesen; Mandatum fratrum mit Brot- und Weinsegnung). Nun ist die Benediktion des Johannisweins eingeschoben, danach folgen Bestandteile der Ostervigil (Feuersegnung und Taufwasserbereitung [wobei zwei Blätter fehlen]). – In einem zweiten Block finden wir spezifisch monastisches Gut.⁷ Es betrifft näherhin Noviziat, Profeß, Klosterämter sowie Absolutionsformeln für bestimmte Gelegenheiten.

Den dritten Block kann man „Krankenseelsorge und Exequien“ umschreiben.⁸ Er umfaßt Gebete des Konventes für den Schwerkranken (Litanei), Commendatio animae, Totenwache, Messe und Begräbnis. Nun folgen die sogenannten Anselmischen Fragen sowie die hier besonders interessierende „Agenda unctionis“. Den Abschluß dieses Teiles bilden die „Vigiliae defunctorum“.⁹

Im vierten Block wird unterschiedliches Material (von zweiter Hand) geboten, das kein erkennbares Ordnungsprinzip aufweist.¹⁰ Themen sind Bischofsempfang, Eidesleistung, Schulrektor, Abtsbenediktion sowie Segensformulare für Glocken, liturgische Gewänder nebst Ausstattungsstücke und Geräte. – In einem Anhang (auf Papierblättern) mit eigener Schrift findet sich die Kopie eines Dekrets über die Seligenstädter Schule und den Rektor, am 30.4.1681 datiert.¹¹

3. Die Ordnung der Krankensalbung mit volkssprachlichem Einschlag

Das Formular der Krankensalbung ist mit „Agenda unctionis“ überschrie-

⁶ Hs. fol. 7: Pontificale Abbatis ... In purificatione beatae Mariae virginis. Benedictio cereorum.

⁷ Hs. fol. 15v: Incipit actus in professione.

⁸ Hs. fol. 24v: Agenda morientis. Quando frater infirmus agonizare videtur.

⁹ Hs. fol. 31: Exhortatio beati Anselmi Canthuariensis episcopi ad fratrem moriturum. 32: Agenda unctionis. 35v: Incipiunt vigiliae defunctorum.

¹⁰ Hs. fol. 44v: De suceptione episcopi vel legati. Das letzte liturgische Formular: ebd. fol. 55v: Ad vasculum eukaristie.

¹¹ Die Blätter 56-59 sind leer oder enthalten kurze Bemerkungen. Das erwähnte Dekret steht fol. 58. Es ist unterzeichnet durch A. F. B. v. Hoheneck.

ben und hat vier Hauptteile.¹² Zu Beginn heißt es, daß sich der Priester samt Assistenz, nachdem der Konvent versammelt ist, unter Psalmengebet zum Kranken begibt.¹³ Der nun aufgezeichnete *Eröffnungsteil* hat folgende Gestaltung: Der Priester grüßt den Kranken mit „Pax huic domui“, die Umstehenden antworten „Et omnibus habitantibus in ea“. Dem schließt sich die Besprengung mit Weihwasser an, danach Dominus vobiscum und eine Oration.¹⁴

Den zweiten Teil bildet der *Bußakt*. Nach Beendigung der Oration soll der Kranke das Confiteor beten. Falls er es nicht kann oder nicht zu sprechen vermag, genügt es, wenn er sagt: Mea culpa de omnibus peccatis meis precor vobis, orate pro me. Danach wird die Lossprechung erteilt. Sie erfolgt, indem der Konvent das Misereatur spricht, der Abt oder Offiziant schließt sodann das Indulgentiam an.¹⁵

Nun stoßen wir auf eine Partie, die erkennen läßt, daß es an einem so markanten Lebensabschnitt um mehr geht als „bloß“ rituellen Vollzug. Dies gilt speziell hinsichtlich des unverständlichen Lateins. Darum vermerkt die Agenda sinngemäß: Wenn der Kranke Laie ist bzw. nicht die erforderliche Kenntnis besitzt (non intelligens litteras), möge der Offiziant oder ein anderer Geeigneter dem Patienten in Volkssprache kurz das Glaubensbekenntnis und die „Offene Schuld“ (fidem et confessionem generalem) vorsprechen. Der Kranke soll darauf eingehen, so wie er es vermag (et ipse respondeat meliori modo, quo potest). Dem so gestalteten Bekenntnis schließt sich dann die Lossprechung (Misereatur; Indulgentiam) in der oben erwähnten Weise an.¹⁶

Eine eigene Bemerkung sagt nun, daß man darauf achten möge, ob der Kranke ein spezielles Privileg – sei es seitens des Ordens oder anderer Art – hinsichtlich der Bußdisziplin bzw. eines vollkommenen Ablasses besitze, und

¹² Hs. fol. 32: Agenda unctionis. Zu den „Hauptteilen“ vgl. die folgenden Daten. Betr. Vergleichsmaterial zu den Einzelstücken vgl. REIFENBERG, *Sakramente* 1,380-420: *Die Krankensalbung*. Ebd. 382-396 zu unserer Hs., mit detaillierten Belegen zu Herkunft und Verwandtschaft der Elemente.

¹³ Hs. fol. 32: Gebetet wird Ps 41 (Beatus qui intelligit) mit Gloria Patri. Falls erforderlich, schließt man noch Ps 54 (Deus in nomine tuo salvum me fac) und Ps 142 (Voce mea II = Voce mea ... ad dominum deprecatus), ebenfalls mit Gloria Patri, an.

¹⁴ Hs. fol. 32: Omnipotens sempiternus deus, qui per beatum apostolum Iacobum dixisti ... Text bei: G. HÜRLIMANN, *Das Rheinauer Rituale*. Freiburg/Schw. 1959 (Spicilegium Friburgense 5) 147, 124. – Vgl. auch *Pontificale Romano-Germanicum*. Ausgabe: *Le Pontifical Romano-Germanique du dixième siècle*. [Ed.] C. VOGEL en collab. avec R. ELZE. 1-3. Vaticano 1963-1972 (Studi e testi 226.227.229) (im Folgenden: PRG) 2,258 (Schluß variiert). Zum Gebet insgesamt vgl. REIFENBERG, *Sakramente* 1,389.

¹⁵ Hs. fol. 32: Mea culpa ... Tunc conventus dicat „Misereatur“. Et subiungat abbas sive officians „Indulgentiam“.

¹⁶ Hs. fol. 32: Si laicus fuerit ... praeloquatur ei breviter fidem et confessionem generalem in vulgari. Et ipse respondeat ... Dicaturque ei „Misereatur“ et „Indulgentiam“ ... – Vgl. dazu PRG 2,235.

wie man in dieser Sache sogleich oder später verfahren soll.¹⁷ Damit ist der Bußakt beendet.

Dem schließt sich als dritter Teil die *Krankensalbung* mit Gebet gemäß dem Jakobusbrief an (Jak 5,14).¹⁸ Dieser Part hat folgende Gestaltung: Während der Konvent die sieben Bußpsalmen mit Antiphonen spricht,¹⁹ nimmt der Priester die Salbung vor. Er bezeichnet dabei die einzelnen „Sinne“ des Kranken in kreuzförmiger Weise mit dem gesegneten Öl und wischt es danach mit Werg (*stuppa*) ab. Salbungsstellen sind: die beiden Augen, die beiden Ohren, die Nase, der (geschlossene) Mund, die beiden Hände (bei Laien die Handflächen, bei Priestern die Handrücken) und beide Füße. Die Grundformel des Begleitspruches ist bei allen Salbungen gleich und lautet: *Per istam sanctam unctionem et suam piissimam misericordiam indulgeat tibi dominus quidquid peccasti per ...* Ihr schließt sich die Adaptation auf das entsprechende „Sinnesvermögen“ an.²⁰ Die jeweilige Antwort des Kranken bzw. der Assistenz lautet Amen. Wenn der Priester den Salbungsakt beendet hat, reinigt er die Finger mit Salz und Wasser.²¹

Danach wird das Psalmengebet (falls noch nicht zu Ende) fortgesetzt, sodann verrichtet man kniend die Litanei. Dabei sind spezielle Anrufungen für den Kranken eingefügt, die Antworten entsprechend angepaßt.²² Der

¹⁷ Hs. fol. 32^r: *Hic memento, si infirmus aliquo privilegio gaudeat ...* Die Frage ist, ob die entsprechenden Akte sofort erfolgen oder erst zu einem späteren Zeitpunkt.

¹⁸ Hs. fol. 32^r: *Confessione igitur peracta ... legat conventus septem psalmos poenitentiales cum antiphonis. Prima: Sana me ... usque Septima: Cum sol autem occidisset ... Interim dum haec per conventum aguntur, sacerdos faciet inunctionem hoc modo: Intincto pollice dextro in oleum sanctum, cum eo imprimat signum crucis super utrumque oculum ...*

¹⁹ Zum Gebet der sieben Bußpsalmen sind nur die entsprechenden Antiphonen vermerkt, Psalmenangaben fehlen. Bei den Antiphonen handelt es sich um folgende Stücke: 1. *Sana me domine*; 2. *Erat quidam regulus*; 3. *Domine descende ut sanes*; 4. *Cor contritum*; 5. *Domine puer meus iacet*; 6. *Domine non sum dignus*; 7. *Cum sol autem occidisset*. – Dieselbe Serie findet sich – mit einer Umstellung – bei HÜRLIMANN, *Rheinauer Rituale* 148. Dort sind auch die entsprechenden Psalmen angegeben.

²⁰ Zum Ablauf vgl. Anm. 18. Die Schlußteile der Formel lauten wie folgt: 1. *Augen - per visum*; 2. *Ohren - per auditum*; 3. *Nase - per odoratum*; 4. *Mund - per gustum*; 5. *Hände - per tactum*; 6. *Füße - per incessum*.

²¹ Hs. fol. 33^r: *Per istam sanctam unctionem ... peccasti. Ad oculos: per visum ... Et respondeat infirmus sive astans „Amen“. Sacerdos autem ... (betr. Abschwischen mit Werg [stuppa]). Et unctione expleta, abluat manus fricando eas sale et aqua. - Salbungstext (außer „sanctam“) wie HÜRLIMANN, *Rheinauer Rituale* 148.*

²² Hs. fol. 33: *Et completo si quod residuum fuerit de psalmis, letaniam imponit, flexis genibus, ceteris respondentibus; ubi pro „Miserere nobis“ dicatur „Miserere ei“ ...*

Litanei folgen Versikelpaare, darauf Dominus vobiscum und vier Orationen.²³

Als vierter Abschnitt kommt nun der *Abschlußteil*, der textlich aus einer Serie von Segensformeln besteht.²⁴ Nach der letzten Benediktion begegnen wir einem bemerkenswerten Brauch, der dem Kranken in anschaulicher Weise helfen will, seine Situation im Blick auf Jesu Tod und Verherrlichung zu begreifen: Et fiat oblatio et commendatio crucis infirmo.²⁵ Versuchen wir die kurze Rubrik zu deuten, können uns zeitgenössische Ritualien, die eine ähnliche Bemerkung aufweisen, hilfreich sein. Danach handelt es sich darum, daß der Priester dem Kranken ein Kreuz zeigt oder reicht und ihn zur Verehrung anleitet. Dabei soll er ihn belehren, das Leiden Christi zu erwägen. Nach Beendigung dieser Zeremonie verläßt der Konvent die Zelle, das Kreuz aber verbleibt beim Kranken.

Ein Anhang zum Krankensalbungsorto geht noch darauf ein, wie man verfahren soll, wenn der Patient noch nicht die eucharistische Wegzehrung empfangen hat.²⁶ In einem solche Falle – und wenn der Kranke zum Kommunionempfang in der Lage ist – wird sie ihm nun in Anwesenheit des Konventes gespendet. Der Ritus ist knapp, doch eindrucksvoll. Der Priester

²³ Hs. fol. 33^v: Agnus dei ...: Kyrie eleison ...; Pater noster; Et ne nos. Es folgen die Versikelpaare Salvum fac servum; Deus meus sperantem. Mitte ei Domine; Et de Sion. Nihil proficiat; Et filius iniquitatis. Esto ei domine turris; A facie inimici. Dieselbe Serie bei HÜRLIMANN, *Rheinauer Rituale* 148f. Eine ausführlichere Reihe, die aber dieselben Stücke enthält: PRG 2,248. – Zu den Orationen (denen alle „Oremus“ vorangestellt ist): 1. Deus, sub cuius nutibus vitae nostrae momenta decurrunt, suscipe preces nostras; et sicut famulo tuo Ezechiae ter quinos annos ad vitam donasti, ita et hunc famulum tuum a lecto aegritudinis tua potentia erigat ad salutem. Per Christum ... Bei diesem Text handelt es sich um eine Kombination von PRG 2,250 Nr. 14 mit Nr. 13. – 2. Domine deus salvator noster, qui es vera salus et medicina ... Per. Dabei handelt es sich um eine verkürzte Fassung von PRG 2,263 Nr. 30. Der in Hs. vorliegende Text gleicht mit geringen Variationen A. FRANZ, *Das Rituale von St. Florian*. Freiburg/Br. 1904, 81. – 3. Omnipotens sempiterna deus, qui subvenis in periculis ... Per. Text: PRG 2,252 Nr. 24. – 4. Deus, qui facturae tuae pio semper dominaris affectu ... Per. Text: PRG 2,265 Nr. 33. – Ob alle Texte zu sprechen waren oder Auswahlmöglichkeit besteht, ist aus dem Band nicht zu ersehen.

²⁴ Hs. fol. 34: Sequuntur benedictiones. Oremus. 1. Propitietur dominus cunctis iniquitatibus tuis, et sanet ... Amen. Text, mit Variationen, PRG 2,265 Nr. 32. Genauer übereinstimmend: FRANZ, *Rituale* 75. – 2. Benedicat te deus pater, qui te creavit ... Amen. Text (etwas variiert): PRG 2,255 Nr. 38. – 3. Benedicat te deus caeli, adiuvet te Christus ... Amen. Text: PRG 2,254 Nr. 34. – 4. Benedicat te deus pater, qui in principio cuncta creavit ex nihilo ... Amen. Text (mit Variationen): PRG 2,255 Nr. 35. – 5. Dominus Iesus Christus apud te sit ... intra te sit ... ante te sit ... post te sit ... super te sit ... Amen. Text (mit Abweichungen): PRG 2,254 Nr. 32. Genauer übereinstimmend: FRANZ, *Rituale* 82.

²⁵ Hs. fol. 34^v: Et fiat oblatio et commendatio crucis infirmo. Hisque peractis, exeant fratres, relicta ibidem cruce. – Dazu REIFENBERG, *Sakramente* 1,403 mit Anm. 2375 (am Beispiel eines Rituale Moguntinum von 1492).

²⁶ Hs. fol. 34^v: Si autem frater inunctus nondum sacro viatico est munitus, si aptus fuerit, communicari potest. Et sacerdos, fratribus adhuc praesentibus, elevans sacram communionem, dicat: Ecce frater ... Et infirmo respondente „Credo“ communicet eum.

zeigt dem Kranken das geheiligte Brot und fragt ihn: *Ecce frater corpus domini nostri Jesu Christi deferimus tibi. Credis hoc esse in quo est salus, vita et resurrectio nostra?* Der Kranke antwortet: *Credo* (Ich glaube), danach geschieht die Speisung. Eine abschließende Rubrik beschäftigt sich mit Details der Wegzehrung. Sie empfiehlt dabei, diese nach Möglichkeit vor der Krankensalbung, näherhin ehe man die sieben Bußpsalmen verrichtet, also im Anschluß an den Bußakt, zu spenden.²⁷ Wie der Blick in zeitgenössische Ritualien erkennen läßt, gibt es in dieser Frage auch andernorts unterschiedliche Meinungen.²⁸ Der genannten Rubrik folgt der Text der Litanei, wie sie – wie oben erwähnt – nach Vollzug der Krankensalbung verrichtet wird.²⁹ Die bei der Heiligenliste eingefügten Namen *Sancte Marcelline* und *Sancte Petre* bestätigen dabei die Provenienz unserer Agende für die Abtei Seligenstadt, deren Patrone die Genannten sind.

4. Wurzeln – zeitgenössisches Umfeld – Gesamtwertung

Überblicken wir die erhobenen Daten im Zusammenhang, ergibt sich zunächst eine deutlich erkennbare *Kontinuität* mit den Materialien des Römisch-Deutschen Pontifikale (um 950).³⁰ Im ganzen gesehen ist jedoch eine Straffung erfolgt, so daß eine gut gegliederte und in der Praxis brauchbare Ordnung entstand. Beim Vergleich mit zeitgenössischen Ritualien bemerkt man, daß die Klosteragende hier im gleichen Trend liegt, in gewisser Beziehung jedoch sogar noch etwas darüber hinausgeht.³¹ Daneben finden wir auch sonst zahlreiche Gemeinsamkeiten. Dies zeigt sich speziell bei der Kollation mit Ordnungen des Erzbistums Mainz, in dessen Sprengel die Abtei beheimatet ist.³²

Die Agende war aber ebenfalls notwendigen *Entwicklungen* sowie Erfordernissen gegenüber offen und versuchte pastoralen Gegebenheiten – im Rahmen des damals Erkennbaren oder Realisierbaren – Rechnung zu tragen. Dies tritt im Zusammenhang mit dem volkssprachlichen Part des Bußaktes sowie der Überreichung des Kreuzes an den Kranken samt der damit verbundenen spirituellen Anleitung gut zutage.

Schließlich ist noch das besondere *Eigengut* zu erwähnen, das sich aus der Einbindung des Ordo in das klösterliche Milieu erklärt. Hierfür sei generell an

²⁷ Hs. fol. 34^vf: *Quod si qualitas infirmitatis non obstiterit, ratio suggerit, infirmum prius muniri sacro viatico quam inungi, scilicet priusquam conventus incipiat septenam pro officio unctionis ...*

²⁸ Dazu vgl. REIFENBERG, *Sakramente* 2, Register s.v. „Hauskommunion“ (800), „Krankensalbung“ (809).

²⁹ Hs. fol. 35^f: *Sequitur letania. Kyrie eleison ...* – Ebd. 35^r: *Sancte Marcelline – Sancte Petre.* – Ebd. 35^v: *Incipiunt vigiliae defunctorum. Ad vesperas ...*

³⁰ Vgl. dazu die Einzelbelege in den Anmerkungen.

³¹ REIFENBERG, *Sakramente* 1,396.

³² Dazu vgl. insgesamt REIFENBERG, *Sakramente* 1,382-396 mit Verweisen auf Hs.

die Anwesenheit und aktive Beteiligung des Konventes erinnert, aber auch auf verschiedene daraus resultierende und im Formular ausdrücklich erwähnte spezielle Einzelheiten verwiesen.

Würdigt man die Krankensalbungsordnung des monastischen Rituale aus Seligenstadt im Rahmen des zeitgenössischen Liturgieverständnisses insgesamt, hat sie durchaus eine positive Wertung verdient. Sie konnte sowohl innerhalb des benediktinischen Konventes als auch außerhalb – etwa für im Betreuungsbereich des Klosters lebende nicht-monastische Christen – die ihr beim Dienst am Kranken „im Namen Jesu“ zugeordnete Funktion erfüllen.